



Satzung

§ 1 Name

1. Der Verein trägt den Namen „SONAFA – eine bessere Zukunft für Menschen in Benin e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Schorndorf.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schorndorf eingetragen (Vereinsregisternummer 740).

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und wissenschaftliche Zwecke.
2. Es ist Zweck des Vereins:
 - a) Grundschulen und weiterführende Schulen in den entlegenen Dörfern Benins zu gründen und sie mit Mobiliar und Schulmaterialien auszustatten.
 - b) Partnerschaften zwischen deutschen und beninischen Schulen zu vermitteln.
 - c) Beninischen und deutschen Künstlern die Möglichkeiten zum Austausch und zur Kooperation zu geben.
 - d) Traditionelle beninische Märchen vor dem Aussterben zu bewahren.
 - e) Krankenstationen in den Dörfern Benins zu errichten.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die finanzielle, soziale und ideelle Förderung der benachteiligten Menschen in Benin,
 - b) die finanzielle, soziale und ideelle Förderung von Personen und Einrichtungen, die im Sinne der oben genannten Vereinsziele tätig sind,
 - c) eigene Aktivitäten des Vereins im Sinne der Vereinsziele (z. B. Pressearbeit, Vortragsveranstaltungen, Vermittlung von Paten- und Partnerschaften, jur. Beistand).

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand des Vereins ist ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll Name und Anschrift des Antragstellers oder der Antragstellerin enthalten.
3. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Auflösung der juristischen Person
 - b) Tod des Mitglieds

c) Austritt

d) Streichung von der Mitgliederliste

e) Ausschluss aus dem Verein

5. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

6. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich Berufung eingelegt werden. Diese hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben. Die Höhe der Spendenbeträge und deren Fälligkeit werden von den Mitgliedern selbst bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand

- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens sieben natürlichen Personen, nämlich dem 1. und 2. Vorsitzenden und mindestens einem und höchstens fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.

b) Einberufung der Mitgliederversammlung

c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

d) Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts

e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine(n) Geschäftsführer(in) bestellen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Wahltag an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Die Beschlüsse sind schriftlich abzufassen.

3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied/Ehrenmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung und Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
- g) Bestellung von zwei Rechnungsprüfer(n)innen, die nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Rechnungsprüfer(innen) haben die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und werden auf zwei Jahre gewählt.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Schreibens (Datum des Poststempels) folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 10% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12 Abs. 2 und 13 entsprechend.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Zu einer Änderung der Satzung, zu einer Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem (der) Versammlungsleiter(in) und dem (der) Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

§ 14 Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen unmittelbar an den Verein „Partnerschaft Gerolzhofen-Mamers-Sè e.V., Förderung der deutsch/französischen/afrikanischen Verständigung auf kulturellem und sozialen Gebiet“. Der Verein hat seinen Sitz in Gerolzhofen/Deutschland.